



An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

per E-Mail

Zeugnisausgabe und Schulentlassungen

1. Zeugnisausgabe bei Anwesenheit von Angehörigen

Die Ausgabe von Abschlusszeugnissen sowie Schulentlassungen nach § 49 SchulG in der Schule unter der Beteiligung von Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler können als „schulisch-dienstliche“ Nutzung der Schule im Sinne von § 1 Abs. 1 der aktuellen Fassung der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) gelten und sind damit zulässig.

Dabei unbedingt zu beachten ist die Einhaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Hygienevorschriften. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Hinweise zu den Anforderungen an die Hygiene in der Schule, die den Schulen mit der 15. Schulmail vom 18.04.2020 zur Kenntnis gegeben wurden.

Darüber hinaus muss der „schulisch-dienstliche“ Zweck **den Charakter der Veranstaltung prägen**. Wegen § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 2 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind „Versammlungen und Zusammenkünfte“ in Betrieben und Behörden (also auch Schulen) unzulässig, wenn statt des „beruflichen“ der „gesellige“ Zweck der Veranstaltung im Vordergrund steht. Eine entsprechende Klarstellung in § 13 der CoronaSchVO ist geplant und wird in Kürze erfolgen.

Ich bitte, die Schulleitungen auf diesen Zusammenhang bei der Planung von Veranstaltungen besonders hinzuweisen.

2. Terminierung der Zeugnisübergabe und der Schulentlassungen

Grundsätzliche Regelungen über die Termine für die Aushändigung von Zeugnissen trifft der RdErl. „*Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn*“ vom 24.04.2015 (BASS 12-65 Nr. 6).

a) *Zeugnisübergabe in der Grundschule*

Nummer 1.3 verweist auf Nr. 6.14 der VVzAO-GS. Danach gilt für Grundschulen, dass die Zeugnisse im Laufe der letzten Unterrichtswoche ausgegeben werden können. Angesichts dieser Zeitspanne und der geringeren Schülerzahl an Grundschulen im Verhältnis zur Sekundarstufe I ist dieser Zeitraum auch unter den aktuellen Umständen ausreichend.

b) *Zeugnisübergabe in der Sekundarstufe I und II*

Nummer 1.2 legt für den Bereich der Sekundarstufe I und II fest:

„Jahreszeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn werden am letzten Tag vor den Sommerferien ausgehändigt. Die Zeugnisse und die Bescheinigungen über die Schullaufbahn für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt; diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt.“

Der Wortlaut des o.g. Erlasses steht auch für die Sekundarstufe I und II einer zeitlich gestaffelten Zeugnisausgabe nicht entgegen, sofern dies aus Gründen des Infektionsschutzes zwingend erforderlich ist.

Die Formulierung *„am letzten Tag vor den Sommerferien“* lässt die Auslegung zu, dass es sich um den letzten Unterrichtstag handeln kann. Der letzte Unterrichtstag entspricht im Regelfall dem letzten Schultag vor den Sommerferien. In diesem Schuljahr können letzter Unterrichtstag und letzter Schultag ausnahmsweise jedoch aufgrund des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs auseinanderfallen. Als Ausnahme ist auch ein postalischer Versand der Zeugnisse möglich.

Die **Datierung des Zeugnisses** darf frühestens auf den Termin der rechtlich relevanten Entscheidung (i.d.R. Zeugnis- oder Versetzungskonferenz) fallen, spätestens auf den Termin der Ausgabe. Da mit der Ausgabe der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt, vermeidet man eine zusätzlich erforderliche Dokumentation, wenn das Datum auf der Zeugniskunde und das Ausgabedatum identisch sind.

c) *Zeugnisübergabe beim Abitur*

Für Abiturientinnen und Abiturienten ist der letzte Tag der Zeugnisausgabe auf den 27.06.2020 festgelegt (vgl. RdErl. *„Rahmentermine und Fachprüfungstermine für die Durchführung der zentralen Abiturprüfun-*

gen bis 2021“ – BASS 12.65 Nr. 2). Aus Gründen des Infektionsschutzes muss auch hier unter Umständen eine zeitlich gestaffelte Ausgabe in Betracht gezogen werden.

d) Schulentlassungen

Für den Bereich der Schulentlassung enthält Nummer 2 des RdErl. „Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn“ vom 24.04.2015 (BASS 12-65 Nr. 6) besondere, teils bereits flexible Regelungen bzw. stellt ausdrücklich auf den letzten Unterrichtstag ab:

Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Schuljahres die Schule mit einem Abschluss- oder Abgangszeugnis verlassen, erhalten die Zeugnisse und werden von der Schule entlassen:

- 1. innerhalb der letzten zwei Wochen, spätestens jedoch am letzten Freitag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie zuletzt eine allgemeinbildende Schule besucht und ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,*
- 2. innerhalb der letzten drei Wochen, spätestens jedoch am letzten Freitag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie zuletzt eine berufliche Vollzeitschule besucht haben,*
- 3. am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie die Ausbildungsvorbereitung besucht haben oder zuletzt eine allgemeinbildende Schule besucht haben und ihren Bildungsgang im 10. Vollzeitschuljahr in einer Einrichtung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SchulG (BASS 1-1) fortsetzen werden.*

Ich darf Sie bitten, die Schulen und Schulträger ihres Bezirks möglichst unverzüglich in geeigneter Weise hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Mathias Richter